



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bund der Vollziehungsbeamten e.V.
z.Hd. Herrn Nils Grahlmann
Zur Vogelrute 20
59394 Nordkirchen-Capelle

13 .10.2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
B 2100-137-IV 1

**Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Hier: Ruhegehaltfähigkeit von Zahlungen nach der VollstrVergV
Ihr Schreiben vom 29.09.2015**

Sehr geehrter Herr Grahlmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land NRW soll, wie Sie zutreffend ausführen, der frühere Rechtszustand der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Vollzugszulagen bei Polizei, Justiz, Feuerwehr, Steuerfahndung und Verfassungsschutz wiederhergestellt werden. Die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulagen ist aufgrund des Versorgungsreformgesetzes bundeseinheitlich im Jahr 1999 abgeschafft worden (für den gehobenen und den höheren Dienst ab Ruhestandsbeginn ab 2008, für den einfachen und den mittleren Dienst ab Ruhestandsbeginn ab 2010).

Die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Vollzugszulagen geht auf die Entschließung des Landtages vom 15.05.2013 zurück, mit der diese Maßnahme zugesagt worden ist (Beschlussprotokoll PIBPr 16/31 TOP 11, Entschließungsantrag der Regierungsfractionen vom 14.05.2013, Drs. 16/2961).

Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für die im Vollstreckungsdienst tätigen kommunalen Beamtinnen und Beamten ist hingegen leider nicht möglich.

Die Vollstreckungsvergütung für kommunale Vollziehungsbeamtinnen und -beamte war von dem Versorgungsreformgesetz nicht betroffen, sie ist von jeher nicht ruhegehaltfähig und damit von dem Entschließungsantrag des Landtags nicht umfasst. Im Übrigen ist sie systematisch nicht mit den o.g. Vollzugszulagen zu vergleichen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



Insbesondere kann diesem Anliegen aber bereits wegen der Maßgabe einer haushaltsneutralen Dienstrechtsmodernisierung nicht nachgekommen werden. Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung für kommunale Vollziehungsbeamtinnen und –beamte würde zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte führen, auch des Landeshaushaltes, da es zu Folgeforderungen der im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten käme, bei denen die Vollstreckungsvergütung ebenfalls nicht ruhegehaltfähig ist.

13.10.2015

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peters

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Peters', written over a horizontal line.